



Stand 03/2010

Satzung für den Motorsport-Club Munster e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 15. November 1967 in Munster gegründete Club führt den Namen "Motorsport-Club Munster e.V."
Er hat seinen Sitz in Munster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soltau eingetragen.
- (2) Er versteht sich als Ortsclub des ADAC und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung des Club oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Clubvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., oder eine andere gemeinnützige Einrichtung des Sportbereichs, der es für sportliche, gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.
- (2) Der Club fördert den Motorsport indem er insbesondere
 - Trainingsmöglichkeiten schafft
 - bei Veranstaltungen betreut
 - eine Jugendgruppe betreibt
 - Veranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht.
- (3) Mit Unterstützung des ADAC führt der Club Maßnahmen zur allgemeinen Verkehrssicherheit, wie z. B. Fahrradturniere an den Schulen in der Region durch.
- (4) Der Ortsclub ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und Niedersächsischen Fachverband für Motorsport e.V.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ortsclub können natürliche oder juristische Personen sein.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für den Erwerb der Mitgliedschaft die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club natürliche oder juristische Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muss der ADAC-Gau gehört werden, soweit das Mitglied dem ADAC angehört.

§4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub muß beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beiträge

- (1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
Der Beitrag beträgt z.Z. 20,00 Euro pro Jahr.
- (2) Dem Mitglied wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- (3) Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§7 Leitung

Die Organe des Clubs sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muß jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC NS/SA stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Böhme Zeitung Soltau) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Gauvorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen.
- (3) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über des abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Berichte der Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes.

§9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds

- (3) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (6) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidium steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

§10 Außerordentlich Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC-Gauvorstand innerhalb von vierzehn Tagen die unterzeichnete Niederschrift zu übersenden.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportleiter
 6. dem Verkehrsleiter
 7. dem Jugendleiter
 8. Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen führen könnenDie Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben.
- (2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Ausgeführten.
- (3) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Er soll die Richtlinien des ADAC beachten, soweit diese dem steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nicht zuwider laufen.
- (4) Gesetzliche Vertreter des Clubs, im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Sportleiter, der Verkehrsleiter und der Jugendleiter. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer davon der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muß ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

§12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzbarung müssen ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Die vom Verwaltungsrat zur Währung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegte Mustersatzung stellt ein Mindestanfordernis der Ortsclubsatzung dar.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigenen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Soltau.

29633 Munster, den 16.11.2010

Motorsport-Club Munster e. V.
(im ADAC)

Wilfried Meine
Vorsitzender

Andreas Piche
Jugendleiter